

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 018-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.58

Eingereicht am: 30.01.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
de Meuron (Thun, Grüne)
Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.03.2018

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Ausschluss eines Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Vorgaben im SpVG dahingehend zu ändern, dass bei öffentlichen Spitälern (Unikliniken und Regionalspitäler) des Kantons Bern die Funktion des VR und jene der Geschäftsleitung personell klar getrennt sind.

Begründung:

Staatliche Unternehmen und/oder Unternehmen, bei denen der VR durch die Regierung bestimmt wird, haben in Sachen Governance eine Vorbildfunktion. Im Spitalbereich, namentlich bei der Inselgruppe und weiteren Spitälern, kommt dazu, dass der Kanton 55 Prozent der stationären Kosten übernimmt und somit der Steuerzahler im Fall von Misswirtschaft haftet.

Besonders problematisch ist es, wenn dieselbe Person CEO und VR ist und sich so mindestens teilweise selbst beaufsichtigt und nicht mehr unabhängig ist. Rollenkonflikte zwischen Strategie/Aufsicht und operativer Tätigkeit sind vorprogrammiert. Zu nennen sind beispielsweise die Ausgestaltung des Vergütungspakets des CEO oder seine Abberufung.

Der erläuternde Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung zum Corporate-Governance-Bericht des Bundesrates vom 13. September 2006¹ nimmt zur Frage von Doppelmandaten auch klar Stellung (S. 25ff): «Die personelle Unabhängigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass jedes Organ die ihm zustehenden Kompetenzen in der hierzu nötigen Objektivität ausüben und der ihm obliegenden Verantwortung tatsächlich entsprechen kann. Andernfalls sind Interessenkonflikte namentlich bei Ausübung der Aufsichts- und Kontrollarbeit denkbar. ... Geboten kann die Einsitznahme eines Geschäftsleitungsmitglieds nur sein, wenn der Verwaltungs- oder Institutsrat zwingend über vertiefte Kenntnisse des geschäftlichen Alltags verfügen muss, um seinen Pflichten dauerhaft entsprechen zu können, oder bei umfassenden Restrukturierungen. In letzterem Fall ist die Einsitznahme des Geschäftsleitungsmitglieds nur vorübergehend geboten – das heisst bis zum Abschluss respektive bis zur Konsolidierung des Restrukturierungsprozesses.»

Auch der Aktienstimmrechtsberater «Ethos» nimmt dazu klar Stellung. Er empfiehlt CEOs nicht mehr zur Wahl oder Wiederwahl in den Verwaltungsrat desselben Unternehmens. Ein Extremfall der Kumulation von CEO- und VR-Funktion in der gleichen Firma ist, wenn der CEO zugleich Verwaltungsratspräsident (VRP) ist. Die beiden wichtigsten Ämter in einem Unternehmen befinden sich dann in den Händen einer einzigen Person. Das sei «sehr negativ», sagt Ethos-Direktor Kaufmann. Wenn der CEO auch noch den Verwaltungsrat präsidiere, könnten wichtige Probleme im Unternehmen an den VR-Sitzungen nicht zur Sprache kommen. Und ein eventuell schlechtes Funktionieren der Geschäftsleitung drohe nicht entdeckt zu werden.

Fazit: Was für private Firmen gilt, gilt erst recht für staatliche, bei denen nicht nur die Aktionäre, sondern die Allgemeinheit/Steuerzahlende betroffen sind. Aus diesem Grund sind die gesetzlichen Vorgaben im SpVG dahingehend zu ändern, dass bei öffentlichen Spitälern des Kantons Bern die Funktion des VR und jene der Geschäftsleitung personell klar getrennt sein müssen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Regierungsrat erwägt, an der Uniklinik Insel ein Doppelmandat auf strategischer und operativer Ebene zuzulassen. Eine entsprechende politische Diskussion muss deshalb zeitnah geführt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Erläuternder Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung zum Corporate-Governance-Bericht des Bundesrates vom 13.9.2006: https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/finanzpolitik_grundl/cgov/Erl%C3%A4uternder%20Bericht%20der%20EFV%20vom%2013.9.2006.pdf.download.pdf/Bericht_EFV_d.pdf